

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen: Vorstand der GRÜNEN JUGEND München (dort beschlossen am: 03.06.2025)

Titel: Satzungsänderung: Korrektur der Wahlordnung

Antragstext

Die Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND München möge beschließen, den bestehenden Absatz § 9 (2) der Wahlordnung der Satzung

*„(2) Bei Wahlen in ein Amt hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Sie*er kann für eine*n einzelne*n Bewerber*in stimmen, alle Bewerber*innen mit “Nein” ablehnen oder mit “Enthaltung” stimmen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang dürfen nur die Bewerber*innen des ersten Wahlganges erneut kandidieren. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird auch im zweiten Wahlgang keine Entscheidung getroffen, findet in einem dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Bewerber*innen statt, in dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, also die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, und insgesamt mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben wurden. Stimmengleiche Bewerber*innen haben gleiche Rechte. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Liegen höchstens zwei Bewerbungen vor, entfällt der zweite Wahlgang.“*

durch die nachfolgende Formulierung an der Stelle des Absatzes § 9 (2) zu ersetzen

„(2) Bei Wahlen in ein Amt hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine

Stimme. Sie*er kann für eine*n einzelne*n Bewerber*in stimmen, alle Bewerber*innen mit "Nein" ablehnen oder mit "Enthaltung" stimmen. Enthaltungen sind abgegebene, gültige Stimmen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten abgegebenen, gültigen Stimmen und mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmzettel auf sich vereinigt. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang dürfen nur die Bewerber*innen des ersten Wahlganges erneut kandidieren. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen, gültigen Stimmen und mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmzettel auf sich vereinigt. Wird auch im zweiten Wahlgang keine Entscheidung getroffen, findet in einem dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Bewerber*innen statt, in dem gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen und insgesamt mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt. Stimmengleiche Bewerber*innen haben gleiche Rechte. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Liegen höchstens zwei Bewerbungen vor, entfällt der zweite Wahlgang".

Des Weiteren möge die Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND München beschließen, einen Absatz der nachfolgenden Formulierung zur Flexibilisierung der Wahlordnung an die Stelle des § 9 (4) der Wahlordnung der Satzung einzufügen

„(4) Eine Versammlung kann vor dem Beginn des ersten Wahlgangs ein alternatives Wahlverfahren mit abweichenden Regelungen von § 9 Absatz (2) und (3) mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, sofern dieses nicht der Satzung oder den Statuten des Landes- bzw. Bundesverbandes widerspricht“.

Begründung

Unsere Wahlordnung ist seit Jahren fehlerhaft. Um Rechtssicherheit zu schaffen, wollen wir sie korrigieren und präzisieren. Dabei soll vier Aspekten Rechnung getragen werden:

- Enthaltungen werden als "abgegebene, gültige Stimmen" präzisiert, das heißt sie sind bei der Berechnung von Quoren zu berücksichtigen. Das kommt der bisherigen Praxis nach.
- Bei Wahlen in gleiche Ämter (d.h. bei Wahlen, bei welchen mehrere Plätze zu vergeben sind, z.B. im Beisitz des Vorstands) können mehrere Stimmen vergeben werden. Entsprechende Quoren (z. B. die absolute Mehrheit) müssen in diesem Fall nicht auf die Gesamtzahl der abgegebenen, gültigen Stimmen bezogen werden, sondern auf die Gesamtzahl der abgegebenen, gültigen Stimmzettel.

- Bei Wahlen in gleiche Ämter (d.h. bei Wahlen, bei welchen mehrere Plätze zu vergeben sind, z.B. im Beisitz des Vorstands) können mehrere Stimmen vergeben werden. Dabei ist es mathematisch möglich, dass mehr Kandidierende das Quorum der absoluten Mehrheit (d.h. mehr als die Hälfte der Stimmzettel) auf sich vereinen können als es tatsächlich Plätze zu vergeben gibt. In diesem Fall ist es notwendig klarzustellen, dass diejenigen gewählt sind, die entsprechend der Anzahl zu vergebenden Plätze zusätzlich zum Quorum die meisten Stimmen auf sich vereinen.
- Im dritten Wahlgang ist nach gängiger Praxis die Person gewählt, die die meisten Stimmen und mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereint (d.h. über eine relative Mehrheit verfügt). In der bisherigen Wahlordnung ist von einfacher Mehrheit die Rede, was in dieser Stelle falsch ist und der gängigen Praxis widerspricht. Die einfache Mehrheit bedeutet, dass ein*e Kandidat*in mehr Stimmen als die Summe der Stimmen für alle anderen Wahloptionen vereint. Eine relative Mehrheit ist nur im Fall einer binären Entscheidung gleich einer einfachen Mehrheit.

Des Weiteren soll die flexible Möglichkeit geschaffen werden, unter bestimmten Umständen von diesem Wahlverfahren abzuweichen. Das kann z. B. im Fall von Delegiertenwahlen, bei welchen manchmal andere Wahlverfahren verwendet werden, sinnvoll sein. Das Erfordnis der Zwei-Drittel-Mehrheit kann Missbrauch verhindern und wäre identisch zu einer entsprechenden Satzungsänderung hinsichtlich der Wahlordnung.